

## **Fragen und Antworten zum Emissionshandel und zu den nationalen Zuteilungsplänen**

(Stand 6. Januar 2005)

### **1) Was ist der Zweck des Emissionshandels?**

Das System für den Europäischen Emissionshandel<sup>1</sup> ist einer der Eckpfeiler bei der Bekämpfung des Klimawandels. Es ist weltweit das erste internationale System für den Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten. An dem System sind 12 000 Industrieanlagen beteiligt, auf die nahezu die Hälfte der CO<sub>2</sub>-Emissionen Europas entfällt.

Es soll den EU-Mitgliedstaaten dabei behilflich sein, den im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Emissionshandel ist nicht mit neuen Umweltzielen verbunden, sondern soll es ermöglichen, die bestehenden Ziele mit geringerem Kostenaufwand zu erfüllen. Durch die Möglichkeit des Erwerbs und der Veräußerung von Emissionsrechten können die Klimaschutzziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Ohne das Emissionshandelssystem wären andere - kostspieligere - Maßnahmen erforderlich.

### **2) Was kosten Emissionsrechte?**

Die Kommission äußert sich nicht dazu, welchen Preis die Zertifikate haben sollten. Der Preis wird sich wie in jedem anderen freien Markt im Wesentlichen aus Angebot und Nachfrage ergeben. Marktmittler nennen bereits Preise für angebotene oder nachgefragte Zertifikate. Die Kommission wird am Markt für Zertifikate nicht intervenieren. Bei Verzerrungen würde analog zu anderen Märkten das Wettbewerbsrecht Anwendung finden.

### **3) Wozu dienen die nationalen Zuteilungspläne?**

In den nationalen Zuteilungsplänen wird die Gesamtmenge der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegt, die die Mitgliedstaaten den ansässigen Unternehmen gewähren und die dann von den Unternehmen gehandelt werden können. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zunächst festlegen müssen, wie viele Zertifikate sie im ersten Handelszeitraum 2005 - 2007 insgesamt vergeben wollen und wie viele Zertifikate die am Emissionshandelssystem beteiligten Anlagen jeweils erhalten sollen. Grundidee des Systems ist, dass die Mitgliedstaaten die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Energie- und Industriesektors mittels Vergabe von Emissionszertifikaten begrenzen und durch diese Kontingentierung der Emissionsrechte eine Verknappung derselben herbeiführen, so dass ein funktionierender Markt entsteht und in der Folge die Gesamtemissionen faktisch zurückgehen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/87/EG.

Bis zum 31. März 2004 (bzw. 1. Mai 2004 für die 10 neuen Mitgliedstaaten) musste jeder Mitgliedstaat einen nationalen Zuteilungsplan ausarbeiten und veröffentlichen.

#### **4) Nach welchen Kriterien beurteilt die Kommission die nationalen Zuteilungspläne und wie viel Zeit steht dafür zur Verfügung?**

Die Beurteilung der Zuteilungspläne beruht auf den in Anhang III der Richtlinie zum Emissionshandel genannten 11 gemeinsamen Kriterien.

Nach dem ersten Kriterium muss die Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate mit dem Ziel des betreffenden Mitgliedstaats im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll in Einklang stehen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollten, dass die Emissionsrechte, die sie ihren Unternehmen zuteilen, das Erreichen der im Kyoto-Protokoll festgelegten Ziele erlaubt.

Natürlich können und sollten die Mitgliedstaaten auch andere Maßnahmen ergreifen. Andere Sektoren verursachen ebenfalls Treibhausgasemissionen: in der EU entfallen 21% der emittierten Treibhausgase auf den Verkehr, 17% auf Haushalte und Kleinunternehmen und 10% auf die Landwirtschaft. Es ist also naheliegend, dass die Mitgliedstaaten auch in diesen Sektoren Maßnahmen zur Emissionsminderung treffen. Außerdem können die Mitgliedstaaten über die flexiblen projektbezogenen Kyoto-Instrumente, nämlich die gemeinsame Umsetzung (*Joint Implementation, JI*) und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*Clean Development Mechanism, CDM*), sowie über den *internationalen* Handel mit Emissionsrechten nach dem Kyoto-Protokoll Emissionsgutschriften erwerben. Diese beiden Instrumente ermöglichen den Regierungen der teilnehmenden Staaten, Projekte zur Emissionsverringerung im Ausland zu verwirklichen und die erzielten Verringerungen auf ihre eigenen Kyoto-Ziele anzurechnen. Projekte der gemeinsamen Umsetzung können in anderen Industriestaaten mit Kyoto-Zielen verwirklicht werden, während CDM-Projekte in Entwicklungsländern, die keine eigenen Klimaziele nach dem Kyoto-Protokoll haben und als Gastland fungieren, durchgeführt werden können.

Entsprechende Maßnahmen und deren erwartete Ergebnisse müssen in den Zuteilungsplänen vermerkt sein. Anhand des ersten Kriteriums beurteilt die Kommission, ob die Emissionsniveaus der am Emissionshandel beteiligten Industrien im Zusammenspiel mit den anderen Maßnahmen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Kyoto-Ziele ermöglichen. Da die Mitgliedstaaten ihre Klimaziele nur durch Kombination der verschiedenen Strategien und Maßnahmen verwirklichen können, ist in der Richtlinie vom „Weg zur Erreichung der Zielvorgaben“ die Rede. Durch eine Reihe von Kriterien werden die Mitgliedstaaten angehalten, die Entwicklung der Emissionen zu beobachten und die Verringerungspotentiale in allen Sektoren zu prüfen.

Daneben gibt es Kriterien, die darauf ausgerichtet sind, die Gleichbehandlung aller Unternehmen und Sektoren und die Einhaltung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts und der EU-Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen zu gewährleisten. Andere Kriterien beziehen sich auf Bestimmungen in Bezug auf neue Marktakteure, die Berücksichtigung früherer Anstrengungen zur Emissionsminderung und sauberer Technologien.

Die Kommission hat Anfang Januar 2004 Leitlinien zur Anwendung dieser Kriterien veröffentlicht. Steht ein Plan nach Ansicht der Kommission im Widerspruch zu den Kriterien oder zum EG-Vertrag, kann die Kommission ihn ganz oder teilweise ablehnen.

Erhebt die Kommission keine Einwände gegen einen Plan, kann der betreffende Mitgliedstaat über die endgültige Zuteilung der Zertifikate entscheiden. Nachdem ein Mitgliedstaat der Kommission einen nationalen Zuteilungsplan vorgelegt hat, muss diese innerhalb von drei Monaten darüber befinden.

### **5) Bedeutet das, dass ein Mitgliedstaat nicht beliebig viele Zertifikate vergeben kann?**

Ja. Die Anzahl der Zertifikate, die ein Mitgliedstaat vergeben kann, wird durch die 11 Kriterien begrenzt. Die Richtlinie schreibt nicht ausdrücklich eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten vor, aber jeder Mitgliedstaat muss die Kriterien einhalten.

Dadurch wird der Spielraum in der Praxis begrenzt. Wäre ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Zertifikaten zu großzügig, so würde nicht nur sein Plan wahrscheinlich einige der Kriterien verletzen, sondern der betreffende Mitgliedstaat wäre auch nicht in der Lage, den Emissionshandel als Instrument bei der Erfüllung seiner Kyoto-Verpflichtungen einzusetzen. Bei Ausgabe zu vieler Zertifikate wäre auch das Angebot nicht begrenzt und es würde sich kein Markt entwickeln.

### **6) Wie viele Pläne hat die Kommission bislang beurteilt?**

Am 7. Juli 2004 hat die Kommission die Bewertung einer ersten Reihe von 8 Plänen abgeschlossen. Sie akzeptierte die Pläne von fünf Staaten (Dänemark, Irland, Niederlande, Slowenien, Schweden) ohne Vorbehalt und lehnte drei Pläne (diejenigen Österreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs) teilweise ab.

Am 20. Oktober 2004 hat die Kommission die Bewertung einer zweiten Gruppe von 8 Plänen abgeschlossen. Sie hat die Pläne von 6 Staaten (Belgien, Estland, Lettland, Luxemburg, Slowakische Republik und Portugal) vorbehaltlos und diejenigen Finnlands und Frankreichs mit Vorbehalten akzeptiert.

Ende Dezember 2004 hat die Kommission die Bewertung einer dritten Gruppe von 5 Plänen abgeschlossen. Sie hat die Pläne von 4 Staaten (Zypern, Ungarn, Litauen und Malta) vorbehaltlos und den Plan Spaniens mit Vorbehalten akzeptiert. Damit wurden bislang 21 Pläne geprüft.

In jedem Fall der bedingten Genehmigung nannte die Kommission die Maßnahmen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten zu treffen sind, damit ihre Pläne vorbehaltlos akzeptiert werden können.

### **7) Aus welchen Gründen hat die Kommission die Änderung von Plänen verlangt?**

Die Kommission hat in dreierlei Hinsicht Probleme ermittelt:

- falls die von einem Mitgliedstaat für den Handelszeitraum 2005-2007 geplante Zuteilung durch übermäßige Ausgabe von Zertifikaten das Erreichen seiner Kyoto-Ziele gefährdet;
- falls die erlaubte Emissionsmenge für den Handelszeitraum 2005-2007 nicht mit den Fortschritten bei der Verwirklichung der Kyoto-Ziele übereinstimmt, d.h. die Zuteilung die prognostizierten Emissionen übersteigt;
- falls ein Mitgliedstaat beabsichtigt, die Zuteilung nachträglich („ex post“) anzupassen. Das würde bedeuten, dass der betreffende Mitgliedstaat nach der Zuteilung von Emissionsrechten einen Markteingriff zur Neuverteilung der ausgegebenen Zertifikate im Handelszeitraum 2005-2007 beabsichtigt.

**Übermäßige Ausgabe** von Zertifikaten kann das Ergebnis verschiedener Szenarien sein:

Erstens: Ein Mitgliedstaat macht sich keine Gedanken über die Einhaltung der Kyoto-Ziele im Zeitraum 2008-2012, sondern lässt eine Lücke, die durch später festzulegende Maßnahmen geschlossen werden soll.

Zweitens: Ein Mitgliedstaat bekundet die Absicht zum Erwerb von Emissionsgutschriften, unternimmt aber keine glaubwürdigen und verlässlichen Schritte zur Tötigung entsprechender Käufe.

Drittens: Ein Mitgliedstaat stützt seinen Allokationsplan auf Projektionen (z.B. ökonomische Wachstumsraten und Emissionsprognosen), die nicht fundiert und gegenüber den offiziellen Wachstumsprognosen des Mitgliedstaats oder unabhängiger Quellen überzogen sind.

**Nachträgliche Anpassungen** sind mit dem Rechtsrahmen nicht vereinbar und stellen einen Eingriff dar, der die Marktmechanismen stört und für die Unternehmen Planungsunsicherheit schafft. Muss beispielsweise ein Unternehmen befürchten, dass die Regierung ihm nach der Realisierung von Emissionsminderungen Emissionsrechte entzieht, so wird es entsprechende Anstrengungen unterlassen. Sehen Unternehmen hingegen die Möglichkeit, zusätzliche Emissionszertifikate kostenlos von ihrer Regierung zu beziehen, so werden sie eher diesen Weg verfolgen, als Emissionsrechte am Markt zu erwerben.

## **8) Was geschieht, wenn die Kommission einen nationalen Zuteilungsplan ablehnt?**

Wird ein nationaler Zuteilungsplan ganz oder teilweise abgelehnt, so kann der betreffende Mitgliedstaat diesen Plan nicht in dieser Form umsetzen, d.h. er darf nicht die vorgesehene Zahl von Zertifikaten ausgeben. Die Kommission muss ihre Ablehnung begründen. Die Begründung ist für den Mitgliedstaat eine Richtschnur für seine Maßnahmen zur Anpassung des Plans an die Zuteilungskriterien.

Falls die Mitgliedstaaten, deren Zuteilungspläne teilweise abgelehnt wurden, die vorgeschlagenen Änderungen vornehmen, müssen sie ihre Pläne kein zweites Mal der Kommission vorlegen, sondern sind automatisch zum Emissionshandel berechtigt.

## **9) Kann ein Mitgliedstaat den Plan nach dessen Genehmigung durch die Kommission ändern?**

Nachdem die Kommission den Plan genehmigt hat, entscheidet der betreffende Mitgliedstaat über die endgültige Zuteilung der Zertifikate. Zuvor kann er die Anzahl der Zertifikate für einzelne Anlagen gestützt auf bessere Daten ändern, falls beispielsweise für eine Formel zur Zuteilung auf Anlagenebene Daten zu früheren Emissionswerten verwendet werden. Allerdings kann ein Mitgliedstaat unter keinen Umständen die Gesamtzahl der Zertifikate, die er in Verkehr bringen möchte, erhöhen.

Sobald über die endgültige Zuteilung von Zertifikaten auf nationaler Ebene entschieden und der endgültige Plan veröffentlicht worden ist, sind keinerlei Änderungen an der Zahl der Zertifikate insgesamt oder pro Anlage mehr möglich.

Mit der endgültigen Entscheidung über die Zuteilung von Zertifikaten ist das Zuteilungsverfahren abgeschlossen und der Handel mit Emissionsrechten in den Mitgliedstaaten offiziell eröffnet.

### **10) Haben die Mitgliedstaaten ein Mitspracherecht in Bezug auf die Pläne anderer Mitgliedstaaten?**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Pläne liegt zwar ausschließlich bei der Kommission, die Richtlinie sieht jedoch vor, dass der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Ausschuss für Klimaänderung jeden Plan prüft. Dieser Ausschuss stellt ein Forum zur Erörterung aller Pläne dar. Die Kommission, die in dem Ausschuss den Vorsitz führt, verfolgt diese Diskussionen und trägt den Ergebnissen in ihren Beurteilungen Rechnung.

Der Ausschuss für Klimaänderung hat allgemein die Bedeutung hervorgehoben, die den einzelstaatlichen Zuteilungsplänen bei der Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des EU-Emissionshandelssystems und bei der Wahrung und Konsolidierung der internationalen Führungsposition sowie der Glaubwürdigkeit der EU bei der Bekämpfung des Klimawandels zukommt.

### **11) Und die übrigen Pläne?**

Die Bewertung der Pläne der Tschechischen Republik, Griechenlands, Italiens und Polens ist noch im Gange und wird 2005 so bald wie möglich abgeschlossen. Die bislang getroffenen Entscheidungen haben ein stabiles und berechenbares Umfeld geschaffen, da die Kommission die Beurteilung der folgenden Pläne nach dem gleichen Konzept und den gleichen Kriterien vornehmen wird.

Es liegt im Interesse aller Mitgliedstaaten, über einen genehmigten Plan zu verfügen. Wenn ein Mitgliedstaat über keinen von der Kommission genehmigten nationalen Zuteilungsplan verfügt, kann die Industrie des betreffenden Mitgliedstaates nur mit Verzögerung am EU-weiten Emissionshandel teilnehmen; die Ziele im Rahmen des Kyoto-Protokolls und der Lastenteilungsvereinbarung müssen aber gleichwohl eingehalten werden.

Außerdem müssen die am Emissionshandelssystem beteiligten Unternehmen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen ab Januar 2005 dokumentieren und melden. Ferner müssen sie im April 2006 erstmals eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten (d.h. im Umfang der Emissionsmenge im Jahr 2005) abgeben. Gibt ein Unternehmen keine oder nicht genug Zertifikate ab, so wird dem Mitgliedstaat eine Geldbuße in Höhe von 40 € je nicht abgegebenem Zertifikat auferlegt.

### **12) Wie viele Anlagen sind einbezogen?**

Das Emissionshandelssystem erfasst in der EU-25 insgesamt über 12 000 Anlagen (Verbrennungsanlagen, Erdölraffinerien, Koksöfen, Eisen- und Stahlwerke sowie Anlagen der Zement-, Glas-, Kalk, Ziegel-, Keramik, Zellstoff und Papierindustrie).

In größeren Mitgliedstaaten werden 1 000 – 2 500 Anlagen erfasst, in den meisten anderen Mitgliedstaaten liegt die Zahl der einbezogenen Anlagen in der Regel zwischen 50 und 400.

Die Zahl der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen ist natürlich geringer, da große Unternehmen zahlreiche Anlagen haben, die am Emissionshandel teilnehmen können.

### **13) Welche Rolle spielen die beteiligten Unternehmen, die Mitgliedstaaten und die Kommission beim Emissionshandel?**

Ab dem 1. Januar 2005 müssen Unternehmen über ihre Emissionen Buch führen und am Jahresende über die im betreffenden Jahr emittierten Treibhausgase einen Bericht vorlegen, der (in der Art einer Rechnungsprüfung) von einem Dritten überprüft wird. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie im Besitz einer ausreichenden Anzahl von Zertifikaten sind, die sie jährlich abgeben können (erstes Abgabedatum ist Ende April 2006), um sich nicht der Gefahr von Geldbußen auszusetzen.

Die Mitgliedstaaten müssen jährlich Ende Februar entsprechend der endgültigen Zuteilung Zertifikate ausgeben, ein nationales Register führen, überprüfte Emissionsdaten erfassen und sicherstellen, dass von jedem Unternehmen eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten eingelöst wird. Außerdem muss jeder Mitgliedstaat der Kommission einen ordnungsgemäßen Jahresbericht vorlegen.

Die Kommission betreibt die europäische Zentralstelle des Registrierungssystems und erstellt jährlich einen Bericht auf Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten. Sie beobachtet das Funktionieren des Emissionshandelssystems genau und prüft die dabei gewonnenen Erfahrungen. Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie wird die Kommission dem Rat und dem Parlament vor dem 30. Juni 2006 Bericht erstatten. Dazu wird sie die Beteiligten um Beiträge ersuchen.

### **14) Wie hoch sind die Kosten für die Einhaltung der Kyoto-Ziele? Wird das Emissionshandelssystem die Wettbewerbsfähigkeit Europas gefährden?**

Das hängt von den jeweiligen Maßnahmen ab. Eines der Hauptziele des Europäischen Programms zur Klimaänderung bestand darin, die kostenwirksamsten Maßnahmen für die Einhaltung der Kyoto-Ziele zu ermitteln. Aktuelle Studien der Kommission haben ergeben, dass die Ziele von Kyoto zu jährlichen Kosten von 2,9 - 3,7 Mrd. € erreicht werden können, was weniger als 0,1% des BIP der EU ausmacht. Einer dieser Studien zufolge könnten die Kosten ohne Emissionshandel bis auf 6,8 Mrd. € steigen könnten. Durch den Emissionshandel können die im Zuge des Kyoto-Prozesses anfallenden Kosten also weiter gesenkt werden.

Die Verteilung dieser Kosten hängt von den Zuteilungsplänen und anderen Maßnahmen ab, die zur Emissionsminderung in Sektoren getroffen werden, die nicht am Emissionshandel teilnehmen können. Das System dürfte die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft nicht gefährden, sondern eher schützen, da alternative Maßnahmen bedeuten würden, dass den Unternehmen in der EU höhere Kosten als notwendig aufgebürdet werden. Allerdings bedeutet die Umsetzung des Kyoto-Protokolls nicht nur neue wirtschaftliche Chancen für die Unternehmen der EU, sondern auch Kosten. Das ist unvermeidlich, da eine Leistung (d.h. Einhaltung der Kyoto-Ziele) nicht ohne Gegenleistung erhältlich ist. Mit dem Emissionshandelssystem bekommt Europa die gewünschte Leistung zum optimalen Preis-Wert-Verhältnis. Wenn die Regierungen dieses Instrument nicht für die Einhaltung der Kyoto-Ziele einsetzen, müssen anderen Bereichen kostenintensivere Maßnahmen zugemutet werden.

Dabei müssen die Kosten in Relation zu den Möglichkeiten, die sich für Hersteller sauberer Technologien mit geringer Kohlenstoffintensität innerhalb und außerhalb Europas ergeben, sowie mit Blick auf den mittelfristigen Vorteil für die europäische Industrie beim Übergang zu einer kohlenstoffreduzierten globalen Wirtschaft, gesehen werden.

Die vor kurzem verabschiedete „Koppelungsrichtlinie“<sup>2</sup> wird dazu beitragen, die Kosten für die europäischen Unternehmen weiter zu senken und deren Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Wie der Name andeutet, wird diese Richtlinie eine Verbindung zwischen den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (d.h. gemeinsame Umsetzung und Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) und dem Emissionshandelssystem der EU herstellen.

Grundsätzlich können Unternehmen, die im Rahmen von JI oder CDM Projekte zur Emissionsminderung außerhalb der EU durchführen, die bei diesen Projekten erworbenen Gutschriften in Zertifikate umwandeln, die dann zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems genutzt werden können. Durch die Koppelungsrichtlinie werden daher die Kosten für die EU-Wirtschaft weiter gesenkt, indem zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen des Emissionshandelssystems angeboten werden.

### **15) Wird der Emissionshandel zu höheren Energiepreisen führen?**

Es ist wichtig, bei dieser Diskussion zwischen dem Ziel und dem Instrument zu unterscheiden. Änderungen bei den Energiepreisen werden keine Folge des Emissionshandels sein, sondern der Umsetzung des Kyoto-Protokolls. Das Kyoto-Protokoll legt eine Obergrenze für die zulässigen Treibhausgasemissionen fest, was bedeutet, dass die EU-Wirtschaft in Zukunft ihre Kohlenstoffintensität einschränken muss. Diese Einschränkung verleiht den Zertifikaten mehr Wert und führt zu Veränderungen bei den relativen Preisen in der EU-Wirtschaft. Güter mit höherem Kohlenstoffanteil werden im Vergleich teurer werden als Güter mit geringerem Kohlenstoffanteil.

Da das Handelssystem das billigste Instrument für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls darstellt, werden sich nur die unbedingt notwendigen Preisänderungen ergeben. Zur möglichen Entwicklung der Energiepreise wurde eine Vielzahl von Studien erstellt, und eine breite Palette von Schätzungen liegt vor.

Prognosen zu Entscheidungen bei der Preisgestaltung im liberalisierten Strommarkt sind zunehmend komplex und schwierig. Der Emissionshandel ist lediglich einer der vielen Faktoren, die den Elektrizitätspreis unmittelbar beeinflussen. Strukturelle Aspekte wie die Liberalisierung des Energiemarktes und Schwankungen im Energiebinnenmarkt haben sehr weit reichende Wirkungen. Die Kommission wird die Entwicklung der Energiepreise und alle anderen Aspekte im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem genau verfolgen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG.

## 16) Wie kommt der Emissionshandel den Unternehmen zugute?

Angenommen, die Unternehmen A und B verursachen jeweils Emissionen von 100 000 t CO<sub>2</sub> jährlich. Die Regierung teilt beiden 95 000 Emissionszertifikate zu. Ein Zertifikat berechtigt zur Emission von 1 t CO<sub>2</sub>. Damit sind bei beiden Unternehmen nicht alle Emissionen abgedeckt. Am Ende jeden Jahres müssen die Unternehmen eine Anzahl von Zertifikaten abgeben, die der Menge ihrer Emissionen während des vergangenen Jahres entspricht. Die Unternehmen A und B müssen jeweils Emissionen von 5 000 t CO<sub>2</sub> abdecken und haben hierfür zwei Möglichkeiten. Sie können entweder ihre Emissionen um 5 000 t verringern oder auf dem Markt 5 000 Zertifikate erwerben. Bei der Entscheidung über ihr Vorgehen müssen sie die Kosten einer Reduzierung ihrer Emissionen um 5 000 t ermitteln und diese Kosten mit dem Marktpreis der Zertifikate vergleichen.

Dieser Marktpreis könnte beispielsweise 10 € je Tonne CO<sub>2</sub> betragen. Die Reduktionskosten des Unternehmens A betragen 5 € (d.h. sie liegen unter dem Marktpreis). Folglich wird das Unternehmen A seine Emissionen senken, da dies billiger ist als der Ankauf von Zertifikaten. Das Unternehmen A könnte seine Emissionen sogar um mehr als 5 000 t (z.B. 10 000 t) senken. Für das Unternehmen B könnte die Situation sich umgekehrt darstellen: Die Kosten für die Emissionsverringerung könnten beispielsweise bei 15 € je Tonne (also über dem Marktpreis für Emissionszertifikate) liegen, so dass es eher Emissionsrechte einkaufen wird.

Das Unternehmen A gibt 50 000 € für eine Reduzierung seiner Emissionen um 10 000 t zu einem Preis von 5 € je Tonne aus und nimmt 50 000 € aus dem Verkauf von Zertifikaten für 5 000 t zu einem Preis von 10 € ein. Damit erreicht das Unternehmen A durch den Verkauf von Zertifikaten einen vollständigen Ausgleich seiner Kosten für die Emissionsreduzierung, während ihm ohne das Emissionshandelssystem Nettokosten in Höhe von 25 000 € entstanden wären. Das Unternehmen B wendet 50 000 € für den Ankauf von Zertifikaten für 5 000 t zu einem Preis von 10 € auf. Ohne die Flexibilität des Emissionshandelssystems hätte das Unternehmen B Kosten in Höhe von 75 000 € gehabt.

Da nur ein Unternehmen mit niedrigen Reduzierungskosten wie das Unternehmen A, das sich daher für eine Reduzierung seiner Emissionen entschieden hat, Emissionszertifikate verkaufen kann, stellen die Zertifikate, die das Unternehmen B erwirbt, eine Minderung der Emissionen dar, auch wenn das Unternehmen B selbst seine Emissionen nicht reduziert hat.

Dieser Punkt ist wichtig. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Emissionsminderungen zunächst dort erfolgen, wo sie am kostengünstigsten zu bewerkstelligen sind. Da es sich um ein EU-weites System handelt, werden die Unternehmen die kostengünstigsten Möglichkeiten der Emissionsminderung in der ganzen EU ermitteln und diese zuerst verwirklichen. Diese Flexibilität des Systems macht den Emissionshandel zum kostenwirksamsten Instrument für die Erreichung eines bestimmten Umweltziels. Die Gesamtkosten für die Industrie wären höher gewesen, wenn das Unternehmen B gezwungen worden wäre, die Emissionen seiner Anlagen zu höheren Kosten zu senken.

## **17) Wie wird der Handel mit Zertifikaten in der Praxis funktionieren?**

Der Rechtsrahmen des Handelssystems legt nicht fest, wie und wo der Handel mit Zertifikaten stattfindet. Unternehmen mit bestimmten Verpflichtungen können Zertifikate direkt untereinander handeln oder können über einen Makler, eine Bank oder einen anderen Marktmittler kaufen bzw. verkaufen.

Denkbar wäre auch, dass ein Unternehmen, das fossile Brennstoffe (Kohle oder Gas) kauft, in Kombination mit dem Brennstoff Zertifikate erwirbt. Letztendlich können sich organisierte Märkte (Börsen für Zertifikate) entwickeln.

Daneben wird ein elektronisches Registrierungssystem eingerichtet. Dieses Registrierungssystem ist vom eigentlichen Handel getrennt - nicht jeder Handel führt auch zu einer Übertragung des Eigentums an Zertifikaten, aber wo dieser Fall eintritt, wird dies im Register als Transfer zwischen Konten erfasst. Das Register ähnelt damit einem Banksystem, bei dem das Eigentum von Geld in Konten erfasst wird, jedoch nicht der Handel mit Gütern und Dienstleistungen, der dazu führt, dass Geld den Besitzer wechselt. Das Register ist daher kein Handelsplatz; die Entscheidung über den Handel mit Zertifikaten wird von den Marktteilnehmern getroffen.

Es wird sich um ein rein elektronisches System handeln, so dass Zertifikate nicht auf Papier gedruckt werden, sondern nur in Online-Konten erscheinen. Jedes Unternehmen und jede Person, das/die Zertifikate kaufen oder verkaufen will, benötigt ein Konto. In dem System ist einerseits für jeden Mitgliedstaat, in dem Zertifikate vorhanden sind, ein nationales Element vorgesehen, und andererseits eine Zentralstelle auf europäischer Ebene, wo eine automatische Kontrolle der einzelnen Transaktionen mit Zertifikaten erfolgt, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Richtlinie eingehalten werden. Ein Teil der Daten des Registers wird gemäß den UN-Bestimmungen und einer in Kürze zu verabschiedenden Verordnung in bestimmten Abständen veröffentlicht. Dabei wird ein Ausgleich zwischen Transparenz in Umweltaspekten der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen angestrebt.

Siehe auch:

<http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission.htm>

[http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission\\_plans.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission_plans.htm)